



4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Bundestadt Bonn hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 die 4. Änderungssatzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn mit Wirkung zum 01.01.2024 beschlossen.

Hierdurch ergeben sich folgende Änderungen:

Steuersatzerhöhung

Mit der Satzungsänderung wird der Steuersatz von derzeit 5 % ab dem 01.01.2024 auf 6 % angehoben.

Wegen der in Bonn sehr angespannten Finanzlage sind Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen unvermeidlich und zwingend erforderlich. Die Anhebung der Beherbergungssteuer war daher, neben vielen anderen Maßnahmen, leider unumgänglich.

Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im Internet unter www.bonn.de@haushalt zur Verfügung.

Schiffe

Bei Kreuzfahrtschiffen mit Übernachtungsmöglichkeit gilt zurzeit als Beherbergung eine Anlegedauer in Bonn von durchgehend mindestens 6 Stunden ab Anlegezeitpunkt. Ab dem 01.01.2024 ist für die Auslösung einer Steuerpflicht zusätzlich noch ein Datumswechsel notwendig.

Besteuerung von berufsbedingten Beherbergungen

Auf der Grundlage eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.07.2012, wonach beruflich veranlasste Übernachtungen aus verfassungsrechtlichen Gründen von einer örtlichen Übernachtungssteuer auszunehmen seien, unterliegen bislang lediglich privat veranlasste Übernachtungen gegen Entgelt der Beherbergungssteuer in Bonn.

Nun hat das Bundesverfassungsgericht mit Entscheidungen vom 22.03.2022 diverse Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen und unter

Bürgertelefon: 0228 - 770
Internet: www.bonn.de

Öffnungszeiten
Mo, Do: 8.00 - 17.00 Uhr
Di, Mi, Fr: 8.00 - 13.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel
Bahnen: 61, 62, 66, 67
Busse: 602, 604, 605

Sparkasse KölnBonn
IBAN:
DE79 3705 0198 0000 0113 12
BIC:
COLSDE33

Volksbank Köln Bonn eG.
IBAN:
DE95 3806 0186 2003 7530 10
BIC:
GENODED1BRS

Seite 2

anderem für Recht erkannt, dass entgegen dieser bisher gefestigten Rechtsprechung auch eine beruflich veranlasste Übernachtung Gegenstand der Beherbergungssteuer als örtlicher Aufwandsteuer sein kann. Hiernach besteht kein zwingender sachlicher Grund mehr für eine Ungleichbehandlung von privat oder beruflich veranlassten Übernachtungen.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung vom 19.09.2023 beschlossen, die Beherbergungssteuer ab dem 01.01.2024 auf die berufsbedingten Übernachtungen auszuweiten.

Die Einbeziehung der beruflich veranlassten Übernachtungen in die Besteuerung bedeutet für Sie als Betreiber*in eine erhebliche organisatorische Erleichterung, da der überwiegende Teil der bisher erforderlichen Bescheinigungen für nicht der Steuer unterliegende Übernachtungen wegfällt.

Die Gleichbehandlung aller Beherbergungsgäste hat auch zur Folge, dass künftig die von einer juristischen Person vollständig getragenen Beherbergungsaufwendungen nicht mehr länger von der Steuerpflicht ausgenommen werden können.

Die Beherbergungssteuer fällt insofern ungeachtet dessen an, wer den Beherbergungsaufwand für einen Gast bezahlt.

Zur Prüfung der Steuerpflicht des einzelnen Gastes ist allein auf die nachfolgend aufgeführten Befreiungstatbestände abzustellen.

Steuerbefreiungen

Von der Besteuerung ausgenommen sind ab dem 01.01.2024:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Bonn übernachten müssen. Ist aus medizinischen Gründen die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, gilt die Befreiung auch für diese Begleitperson
3. Übernachtungsaufwendungen, die im Rahmen von durch die Schulleitung genehmigten und von Lehrkräften begleiteten Schülerreisen entstehen

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beherbergungssteuer sind vom Beherbergungsgast durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen.

Näheres hierzu können Sie dem neuen Fragen- und Antworten-Katalog zur Beherbergungssteuer entnehmen. Dieser, sowie der Text der Beherbergungssteuersatzung und das aktualisierte Formular zur Beherbergungssteuer-Anmeldung stehen Ihnen alsbald im Internet unter www.bonn.de, Suchbegriff „Beherbergungssteuer“, zur Verfügung.

Zudem erreichen Sie uns für weitere Rückfragen unter der Telefonnummer 0228 - 77 2370.

Seite 3

Bitte beachten Sie hierbei unsere neuen Servicezeiten ab dem 01.10.2023:

Mo und Do: 8.00 - 17.00 Uhr

Di und Fr: 8.00 - 13.00 Uhr

sowie aufgrund besonderer Terminvereinbarung

Persönliche Vorsprachen sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Sollten Sie zwischenzeitlich Ihren Beherbergungsbetrieb eingestellt haben, möchten wir Sie bitten, uns entsprechend zu informieren.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kassen- und Steueramt

